

Auch für Ungebundene Finanzkredite (UFK) findet eine umfassende Prüfung der Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsaspekte statt. Mindestvoraussetzung für die Indeckungnahme eines UFK ist die Einhaltung der Standards des Projektlandes. Daneben wird jedes Projekt gesichtet und einer Kategorisierung gemäß den „Common Approaches“ unterzogen. Für die abschließende Bewertung der Förderungswürdigkeit werden die Vorgaben der „IFC Performance Standards“ zugrunde gelegt.

Im Sinne eines kohärenten Ansatzes über alle Außenwirtschaftsförderinstrumente hinweg wird für die Investitions Garantien ebenfalls eine umfassende Prüfung der Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsaspekte durchgeführt. Neben nationalen Vorgaben werden auch bei Investitions Garantien die „IFC Performance Standards“ für die vertiefte Prüfung zugrunde gelegt. Die Umsetzung etwaiger Auflagen sowie der Fortgang der Investitionen wird im Rahmen eines Monitorings systematisch nachgehalten.

70. Abgeordnete
Agnieszka Brugger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Höhe hat die Bundesregierung im Jahr 2018 Einzelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsexporte erteilt (bitte zusätzlich die Gesamtwerte der Genehmigungen für die Gruppe der EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Staaten, der Drittstaaten sowie der Entwicklungsländer angeben), und welcher Genehmigungswert entfiel 2018 jeweils auf die 15 Hauptempfangsländer (sofern keine endgültige Auswertung vorliegt, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 9. Januar 2019**

Es liegen noch keine endgültigen Zahlen für das Jahr 2018 vor. Die derzeit vorliegenden Angaben können sich durch Fehlerkorrekturen oder Nachmeldungen noch verändern. Ausgewertet wurden Daten bis zum Stichtag 26. Dezember 2018.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“). Die Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland spielt bei der Entscheidungsfindung eine hervorgehobene Rolle.

2018 wurden bis zum Stichtag 26. Dezember Einzelgenehmigungen für Rüstungsexporte im folgenden Umfang erteilt:

Länderkreis	Wert in Euro
EU	1.051.856.429
NATO und NATO-gleichgestellte Länder	1.218.641.042
Drittländer	2.549.808.112
Gesamt	4.820.305.583

Auf Entwicklungsländer^[1] entfielen im Jahr 2018 bis zum Stichtag 26. Dezember Genehmigungen in Höhe von 365 694 292 Euro.

Im Einzelnen entfielen bis zum Stichtag 26. Dezember folgende Genehmigungswerte auf die 15 Hauptempfängerländer:

Land	Wert in Euro
Algerien	818.180.923
Vereinigte Staaten	522.962.325
Australien	434.417.787
Saudi-Arabien	416.423.547
Korea, Republik	230.908.237
Vereinigtes Königreich	205.790.732
Pakistan	174.381.514
Schweiz	137.160.365
Serbien	105.313.132
Niederlande	103.885.906
Israel	101.194.601
Indien	96.750.215
Katar	96.387.100
Österreich	86.830.519
Frankreich	85.761.590

^[1] Entwicklungsländer werden definiert wie in Fußnote 33 des Berichts der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahr 2017

71. Abgeordnete
Agnieszka Brugger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Höhe hat die Bundesregierung im Jahr 2018 Einzelausfuhrgenehmigungen für Kleinwaffen erteilt (bitte zusätzlich die Gesamtwerte der Genehmigungen für die drei Gruppen der EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Staaten sowie der Drittstaaten angeben), und welcher Genehmigungswert entfiel jeweils in den Jahren 2016 bis 2018 auf Einzelausfuhrgenehmigungen für „Leichte Waffen“ (bitte zusätzlich die Gesamtwerte der Genehmigungen für die drei Gruppen der EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Staaten sowie der Drittstaaten und unter Auflistung für das Jahr 2018 der 10 Hauptempfangsländer angeben) (sofern keine endgültige Auswertung vorliegt, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 9. Januar 2019**

Es liegen noch keine endgültigen Zahlen für das Jahr 2018 vor. Die derzeit vorliegenden Angaben können sich durch Fehlerkorrekturen oder Nachmeldungen noch verändern.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“). Die Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland spielt bei der Entscheidungsfindung eine hervorgehobene Rolle.

Maßgeblich für die Entscheidung über die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für Kleine und Leichte Waffen sind zudem die im März 2015 durch die Bundesregierung beschlossenen „Grundsätze für die Ausfuhr von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung für Drittländer“ (sog. „Kleinwaffen-grundsätze“).

Einzelausfuhrgenehmigungen für Kleinwaffen hat die Bundesregierung im Jahr 2018 (Stand: 26. Dezember 2018) im folgenden Umfang erteilt:

Länderkreis	Wert in Euro (bis 26.12.2018)
EU	28.709.490
NATO- und NATO-gleichgestellte Länder	4.842.199
Drittländer	13.365
Gesamt	33.565.054

Einzelausfuhrgenehmigungen für Leichtwaffen hat die Bundesregierung in den Jahren 2016, 2017 und 2018 (Stand: 26. Dezember 2018) im folgenden Umfang erteilt:

Länderkreis	Wert in Euro		
	2016	2017	2018 (bis 26.12.2018)
EU	29.026.522	41.487.655	20.188.954
NATO- und NATO gleichgestellte Länder	118.307	232.750	33.298.489
Drittländer	30.629	1.310.535	10.706.167
Gesamt	29.175.458	43.030.940	64.193.610

Die zehn größten Empfängerländer 2018 für Leichtwaffen (Stand 26. Dezember 2018) sind folgend aufgeführt.

Land	Wert in Euro
Belgien	1.930.500
Frankreich	820.844
Jordanien	2.089.999
Lettland	1.873.800
Litauen	1.258.164
Mexiko	8.616.168
Rumänien	14.000.000
Schweiz	33.204.000
Ungarn	131.606
Vereinigtes Königreich	118.320